



Pub. 9. num. 4

1758, 3^a

4
11

ADPENDING

AD

IO. CHRIST. GOTTH. FELDMANN

DISSERTATIONEM INAUGURALEM

DE

PRIVILEGIATA IURISDICTIONE

NOBILITATIS IMMEDIATEAE

SPLENDIDO CORPORI

IN EIVS OFFICIALES

SALVO ALIAS CIVISCVMOVE IVRE TERRITORIALI

PRIVATIVE COMPETENTE

P. 116

CONTINENS

RESPONSVM
FACVLTATIS IVRIDICAE
GOETTINGENSIS

DE EODEM ARGVMENTO.



GOETTINGAE TYPIS HAGERIANIS 1758.



+

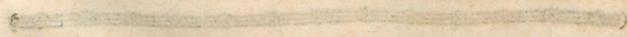
APPENDIX

IO CHRISTI GOTTH. FRIDMANN
DISSERTATIONEM IN ACADEMIA
DE
PRIVILEGIATA JURISDICTIONE
NOBILITATIS IMMEDIATEE
SPERANDO GEORGI
IN EIVS OFFICIALES
SACRO SACRAE UNIVERSITATIS ALMAE MATRIS
PRIVILEGIUM COMPETENTIS



CONTINENS

RESPONSVM
FACULTATIS IURIDICAE
GOTTINGENSIS
DE EODEM ARGUMENTO.



GOTTINGAE TYPIS HAGERIANIS 1770.





Coronidis loco ad illustranda, quae in dissertatione propo-
fui, addere iuvat responsum in clytae facultatis iuridicae
Goettingensis nuper eadem hac de quaestione datum.
Quod si vel maxime vnum alterumue tangat argumen-
tum, in quo alius Perillustri Equestri Ordini sensus, il-
lud tamen subiungere eo minus vereor, cum, quia ex ea,
quae hic principaliter agitur, quaestione, sole clarius ap-
paret, eam, remoto omni partium studio, veritate ac iu-
sticia duce ventilatam esse, tum quia pauca illa, quae
luribus splendori Nobilitatis immediatae ordinis contra-
ria videntur, temporis progressu magis exponere & ab
omni dubitatione liberare mihi est animus.

RESPONSVM IVRIS.

Als uns die Frage:

Ob ein Reichsstand, in dessen Gebiete die Cansley eines
hochlöblichen Cantons der unmittelbaren Reichs-Ritters-
schaft, nebst dazu gehörigen Cansley-Personen und an-
dern Bedienten, sich aufhält, über diese letztere eine Ju-
risdiction zu behaupten befugt sey?

vorgelegt, und darüber unsere rechtliche Belehrung begehret worden;

Demnach erachten wir nach derselben fleißiger und collegialiter
gepflogenen Erwägung für recht:

Obwohl nach denen fast durchgängig angenommenen Grundsätzen
des Teutschen Staatsrechts nicht weniger, als in dem allgemeinen
Staats- und Völkler-Rechte, die bekannte Regel: Quidquid in terri-
torio, id etiam de territorio, für gegründet gehalten wird, und sol-

chemnach leicht der Schluß zu machen ist, daß, wenn selbiger Rechts-
satz ohne Ausnahme seine Richtigkeit hat, ein jeder, der sich in dem
Gebiete eines Reichsstandes aufhalte, dessen Landeshoheit, und folg-
lich auch desselben Gerichtbarkeit über sich erkennen müsse, mithin auch
die zur Canzley eines unmittelbaren Reichsritterschaftlichen Cantons ge-
hörige Bedienten, die sich im Gebiete eines Reichsständlichen Cantons ge-
horhen Landesherrlicher Gewalt und Gerichtbarkeit um so mehr unterwor-
fen seyen, als solchane Bedienten für ihre eigne Personen keinen recht-
lichen Grund zu haben scheinen, womit sie sich eine Unmittelbarkeit o-
der Befreyung von dem ordentlichen Gerichtsstande ihres Aufenthalts
zueignen könnten; Inmassen vielmehr diejenigen Gründe, welche schon
nehmahlen von hohen Ständen des Reichs selbst gegen derer in Reichs-
ständischen Gebieten sich aufhaltenden Reichs-Ritterschaftlichen Mit-
glieder Befreyung von der Reichsständischen Gerichtbarkeit in öffent-
lichen Schriften angeführet worden, noch in weit größerer Stärke ob-
gedachten Ritterschaftlichen Bedienten im Wege zu stehen scheinen;

Dennoch aber und dieweil obiger Grundsatz: *quidquid in terri-
torio, id etiam de territorio*, selbst bey freyen Staaten in Anwendung
des allgemeinen Staats- und Völkerrechts nicht ohne alle Ausnahme
statt findet, gestalt sowohl bey Gesandtschaften, als in denen Fällen,
da ein unabhängiger Fürst sich in des andern Staaten befindet, das Ger-
gentheil aus der Erfahrung klar ist, indem alsdann der bloße Aufenthalt
solcher Personen deren Unterwürfigkeit keinesweges mit sich bringet, son-
dern in beyden Fällen deren Unabhängigkeit bleibet, und im Gegen-
theil nichts gewöhnlicher und bekannter ist, als daß ein Gesandter selbst
über die unter ihm stehende Personen eine eigne Gerichtbarkeit auszu-
üben hat, die von allem Gerichtszwange des Orts, wo der Gesandte
sich befindet, völlig abgefondert und befreyer ist;

Worneben auch innerhalb der Grenzen eines Staats, für sich be-
trachtet, die Gerichtsstände zwar ordentlicher Weise so eingetheilt seyn
können, daß der bloße Aufenthalt hinreichend ist, einem jeden seinen
ordentlichen Richter anzuweisen, jedoch fast unvermeidlich bleibt, daß
in Ansehung gewisser Personen, denen ihre Eigenschaft, Gebühr,
Stand oder Verdienste besondere Vorzüge beylegen, nicht einer Aus-
nahme von solcher Regel statt gegeben, mithin verschiedene Befreyungen
von

von denen sonst richtigen Gerichtszwängen eingeführt werden sollten, so, wie sowohl den gemeinen Römischen und Päpstlichen Rechten, als der heutigen Teutschen Praxi es gemäß ist, daß milites, clerici, ministri principum u. d. g. nicht dem ordentlichen Gerichtsstande ihres Aufenthalts unterworfen sind, sondern eines fori privilegiati sich zu erfreuen haben;

Absonderlich aber im Teutschen Reiche bey der demselben fast allein eignen Verfassung dieses gar häufig eintritt, daß einzelne Personen, oder auch ganze corpora, die sich in dem Gebiete eines Reichsstandes, und zwar nicht sowohl transitorie auf eine etwa nur kurze Zeit, als selbst in der Absicht eines längern oder gar beständigen Aufenthalts, befinden, dennoch nicht allein von den niedern Gerichten, sondern überhaupt von aller Gerichtbarkeit und von aller landesherrlichen Gewalt des Reichsstandes, der sonst daselbst die Landeshoheit unstreitig hat, völlig ausgenommen, und nur einem höhern von Kayserlicher Majestät und dem Reich abhängenden unmittelbaren Gerichtsstande unterworfen sind; wie solches nicht allein vom Kayserlichen und Reichs-Cammergerichte und allen dazu gehörigen Personen, aus der

Cammergerichts-Ordnung 1555. part. 1. tit. 49. §. 1.

oder dem Concept der E. G. O. part. 1. tit. 63. pr.

ungleichen aus dem

jüngsten R. N. §. 141.

und aus der mit diesen Gesetzen ohne allen Abfall übereinstimmenden Observanz bekannt ist, sondern eben dieses vermöge der

Reichshofraths-Ordnung tit. 1. §. 8.

und der Kayserl. Wahlcapitulation art. 25. §. 6. sq.

auch in Ansehung des Kayserlichen Reichshofraths statt findet, ungesachtet sich dieser nicht, wie das Cammergericht, in einer Reichsstadt, sondern in der Hauptstadt der Erzherzoglich Oesterreichischen Erblande, worin sonst die strengste Landsässigkeit obwaltet, aufhält;

Hiernächst so viel obiges principium: Quidquid in territorio, id de territorio, anbetrifft, solches, so ferne es im iure publico vniuersali & gentium, mit obgedachter Ausnahme fremder Regenten und Gesandten, gegründet ist, zwar im Teutschen Reiche im Ganzen, und in

Absicht auf andere auswärtige freye Staaten, seine gute Anwendung dahin finden kann, daß alles, was sich binnen den Grenzen des Teutschen Reichs befindet, die höchste Gewalt des Kayfers und des Reichs über sich erkennen muß; In der That aber aus jenen bloß allgemeinen Wissenschaften des Staats- und Völker-Rechts, die man einzig und alleine hier zum Beweise anführen kann, auch keine weitere Schlüsse, als auf unabhängige freye Staaten, wie man sich a priori nur solche vorstellte, mit Bestand zu machen sind; folglich nurgedachter massen das Teutsche Reich im Ganzen zwar eben sowohl als Frankreich, England, Dänemark, und andere darunter begriffen sind, allein, so bald man eben solche allgemeine Grundsätze auch von einzelnen Teutschen Ständen und deren Gebieten oder Ländern behaupten will, die Nichtigkeit der unmittelbaren Folgerung aus dem allgemeinen Staats- und Völker-Rechte, wo de liberis gentibus und nicht de territoriis subordinatis & partibus reipublicae compositae, wie hier, die Frage ist, offenbar einen Abfall leidet, in näherer Erwägung jener Grundsatz in Absicht auf einen jeden freyen Staat, mithin auch auf das Teutsche Reich, im Ganzen seine völlige Nichtigkeit behalten kann, ohne daß daraus weder in abstracto sich folgern läßt: quod etiam id, quod in parte territorii, praecise etiam de parte illa, seu sub potestate parti huic praefecta, sit, noch auch, daß also im Teutschen Reich nothwendig alles, was in dem Gebiete eines Reichsstandes ist, eben desselben Hoheit ohne Unterschied und ohne alle Ausnahme erkennen müsse, indem jenem principio, quatenus ex solo iure publico uniuersali & gentium applicatur, schon ein Gnüge geschiehet, wenn nur alles, was sich in Teurschland, es sey in eines oder des andern Reichsstandes Gebiete, befindet, wenigstens Kayser und Reich als seine höchste Oberen erkennet;

Derowegen nach der besondern Verfassung des Teutschen Reichs, da solches eine aus so vielen besondern Staaten bestehende rempublicam compositam ausmacht, die hier zum Grunde liegende Frage sich nicht so schlechterdings ex principiis iuris publici uniuersalis & gentium entscheiden läßt, sondern vielmehr des Teutschen Reichs eigne Gesetze oder Herkommen, oder in beyder Umangelung die Analogie unsers Teutschen Staatsrechts, so von jenen allgemeinen Sätzen oft sehr unterschieden, hier den Ausschlag geben müssen;

Nach

Nach deren Anleitung aber vor allen Dingen hiebei der Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs dergestalt zum Grunde zu legen ist, daß zwar in Ansehung mittelbarer Unterthanen einem Reichsstande solche Gerechtsamen beigelegt werden mögen, welche den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts gemäß sind, da hingegen in Ansehung unmittelbarer Mitglieder des Reichs, oder auch solcher, über deren mittelbaren oder unmittelbaren Zustand noch gestritten wird, die Rechte des Reichs und dessen allerhöchsten Oberhauptes gar zu sehr ins Mittel treten, als daß man auch in solchen Fällen von einem Reichsständischen Gebiete alles dasjenige, was sich vielleicht von freyen Staaten nach dem allgemeinen Staats- und Völker-Rechte sagen läßt, behaupten könnte; Daher schon mehrere den Ungrund obigen Satzes: *Quidquid in territorio, id de territorio est*, wenn er in Absicht unserer Teutschen Länder als allgemein gebraucht werden soll, mit wichtigen Gründen dargethan,

Christ. THOMASII *diss. de brocardico: quae sunt in territorio, praesumuntur esse de territorio.* Hal. 1709.

G. Fried. Aug. DATHE *diss. de fastate vulgati: quidquid in territorio, praesumitur esse de territorio.* Goetting. 1753.

Wogegen vielmehr der ganzen Analogie unsers Teutschen Staatsrechts ein anderer Grundsatz sehr gemäß ist, nemlich *vt, qui semel immediatus, semper & vbique immediatus sit*, und daß also ein solches Mitglied des Teutschen Reichs, das sich einmahl des unstreitigen Rechts der Unmittelbarkeit zu erfreuen hat, eben dieses, wenn nicht etwa eine ganz neue Eigenschaft, als *duplex respectus personae partim immediatae, partim certo alio, veluti honorum, respectu mediatae*, hinzukömmt, durchgängig und überall behaupten kann, wenn gleich ein zufälliger Umstand, der nicht *ex speciali respectu* ein besonderes *vinculum subiectionis* mit sich bringet, den Aufenthalt einer solchen unmittelbaren Person in eines Reichsstandes Gebiete veranlaßet; anerwogen die Unmittelbarkeit allezeit mit einem sich darauf beziehenden Rechte der Kayserlichen Majestät und des Reichs verknüpft ist, welchem ein solcher zufälliger Aufenthalt in eines Reichsstandes Gebiete nicht zum Nachtheile gereichen mag;

Und,

Und, obgleich übrigers zwischen unmittelbaren Gliedern des Reichs oder ins besondere zwischen Reichsständen unter einander in vielen Stücken eben solche Gerechtigkeiten statt finden, als welche unter freyen Staaten ausgeübet werden, jedennoch aber aus eben diesem Grunde auch das nur noch bestärket wird, daß, wie oben von dem der Unabhängigkeit unnachtheiligen Aufenthalte eines Regenten oder Gesandten in einem fremden Staate bemerket worden, so auch hier der Unmittelbarkeit und denen damit verknüpften Gerechtigkeiten eines Reichsstandes oder andern unmittelbaren Reichs-Mitgliedes billig nichts dadurch abgehret, wenn gleich ein zufälliger Umstand zu desselben Aufenthalte in eines andern Reichsstandes Gebiete Anlaß gibt;

Sodann nach ebenmäßiger Anleitung der Analogie unsers Teutschen Staatsrechts der bekannte Unterschied inter territoria clausa & non clausa zwar überhaupt noch vielen Zweifeln unterworfen ist, und absonderlich in Betracht dessen, daß mit keinem Reichsgesetze der Beweis davon geführt werden kann, derselbe nicht ohne Grund von vielen andern noch in Streit gezogen wird,

Io. Iac. HELFERICH *diff. de scilicet distinctione terrarum Germaniae in mediatas & immediatas.* Tübing. 1725.

Andr. WAGNER *diff. de distinctione territoriorum imperii in clausa & non clausa.* Lips. 1752.

Jedoch in näherer Rücksicht auf gegenwärtige Frage unstreitig folgender Unterschied selbst nach der Lage der Teutschen Länder sich äußert, daß nicht nur in einer Gegend von Deutschland mehr, als in der andern, kleine Reichsständische Gebiete, Graffschaften, Herrschaften, Äbteyen, auch Reichsstädte näher bey einander zu finden, und überhaupt die territoria mehr durchschnitten sind oder durch einander laufen, an statt daß andere hohe Chur- und Fürstliche Häuser einen weit ansehnlichern Strich Landes in einem Zusammenhange, und ohne daß die Landeshoheit durch geringere unmittelbare Gebiete unterbrochen würde, besitzen; sondern auch namentlich mit der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft es diese Verwandniß hat, daß dieselbe offenbar nicht in alle Gegenden des Teutschen Reichs sich erstrecket, sondern bekanntlich in Schwaben, Franken und am Rheinstrohm eigentlich ihren Sitz hat;

Folglich,

Folglich, wenn auch bey obiger Frage in einem Lande, da keine unmittelbare Ritterschaft hergebracht, sondern alles landsässig ist, sich ein grösseres Bedenken finden möchte, dennoch dermahlen bey einem solchen Falle sich aufzuhalten um so unnöthiger seyn wird, als weder jeso, so viel bekant ist, ein Reichs-Ritterschaftliches Directorium mit dazu gehöriger Canzley in einem solchergestalt geschlossenen Lande sich aufhält, noch, so viel selbst nach der Lage zu urtheilen, leicht jemahls der Fall sich zutragen wird, daß ein hochlöblicher Canton der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft einen Ort in Chur-Sachsen, im Chur-Brandenburgischen oder andern dergleichen geschlossenen Landen zu seinem Sitze erwählen sollte;

Soviel aber diejenige Gegenden anbelanget, wo überhaupt die unmittelbare Reichs-Ritterschaft einmahl begründet ist, in selbigen dieser unstreitig ihre uralt-hergebrachte und durch die ansehnlichste Kayserliche Privilegien befestigte Freyheit in voller Maasse zu statten kömmt, so daß in solchen Ländern, da überhaupt die Ritterschaft nicht landsässig ist, der bloße Aufenthalt in dem Gebiete eines Reichsstandes die Unmittelbarkeit so schlechterdings aufzuheben nicht vermag, in Betracht eines Theils kein Reichsstand gegen einen andern Reichsstand dieses nur einmahl behaupten wird, in Ansehung der Unmittelbarkeit aber, worauf doch alles hier ankömmt, zwischen einem Reichsstande und der Reichs-Ritterschaft kein Unterschied ist; dann vornehmlich andern Theils die ausdrückliche Kayserliche Privilegien hierinn der Ritterschaft das Wort reden, daß sie sich einer gänzlichen Befreyung von aller Reichsständischen Landsässerey und Gerichtbarkeit zu erfreuen haben solle; Wie davon insonderheit die privilegia des Kayfers Ferdinandi I. von 1559. und 1560., ingleichen des Kayfers Rudolphi II. von 1609. in

Lünigs Reichsarchiv part. spec. contin. 3. vol. 12.

auch in andern öffentlichen Schriften bereits mehrmahlen ans Licht gebracht sind;

Hey welchen Kayserlichen Privilegien um so weniger etwas mit Grunde zu erinnern ist, als fürs erste noch eine Frage seyn würde, ob nicht selbst zu der Zeit, als solche Gnadenbriefe von den damahligen Kaysern ertheilet worden, der Kayserlichen Gewalt, dergleichen Rechte

te und Befreyungen zu ertheilen, unverwehrt gewesen; indem wenigstens so viel richtig ist, daß man dergleichen ältere Kaiserliche Begnadigungen nicht nach den Grenzen unsers heutigen Staatsrechts abweisen darf, da es sich mehrmahlen zutragen kann, daß jeko die Kaiserliche Macht in ein oder andern Stücken durch ein neueres Gesetz oder Herkommen mehr, als ehedem, eingeschränkt ist, und daß gleichwohl ein Privilegium, das in vorigen Zeiten einmahl rechtmäßig ertheilt worden, noch jeko seine rechtliche Wirkung hat, ob es gleich sehr nicht mehr von neuem gegeben werden könnte;

Hiernächst aber diejenige Privilegien, wovon hier die Rede ist, eigentlich kein erst damahls entstandenes ganz neues Recht gestiftet haben, sondern in der That auf einem schon weit ältern Herkommen, das nur dadurch mehr befestiget worden, beruhet, inmassen es offenbar gegen alle historische Wahrheit anlaufen würde, wenn man den Ursprung der heutigen Reichs-Ritterschaft und deren unmittelbaren Zustandes erst von der Zeit, da solche Privilegien ertheilt worden, nemlich vom XVI. und XVII. Jahrhundert, herleiten wollte, da längst aus Urkunden und andern unumstößlichen Beweisthümern in öffentlichen und andern Schriften dargethan worden, daß zum mindesten schon vom XII. und XIII. Jahrhundert her die Reichs-Ritterschaftliche Verfassung, wenigstens in Ansehung ihrer Unmittelbarkeit, wie auch in Ansehung derer Verbindungen, woraus gar frühzeitig die Societätsmäßige Verfassung des corporis und einzelner Orte entstanden, ihren guten Grund gehabt; Daher nichts unbilliger seyn würde, als solchem uralten Herkommen, und denen nur zu dessen Befestigung dienenden Kaiserlichen Privilegien den heutigen Zustand der Landeshoheit entgegen zu setzen, da vielmehr in Ansehung dieser letztern alsdenn auch nöthig seyn würde, auf deren Beschaffenheit, wie sie zu eben derselben Zeit gewesen, zurückzugehen, woben, absonderlich in denen Gegenden, wovon obgedachter Massen hier die Rede ist, die Stände vielleicht wenig gewinnen dürften;

Wie denn aus diesen und andern Gründen nicht nur in den

Kaiserlichen Wahlcapitulationen art. 1. §. 3. 9. &c.

die Gerechtsamen und Freyheiten der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft so gut, als der Churfürsten, Fürsten und Stände, ausdrücklich und in einem Zusammenhange bestätigt worden; ingleichen in dem

West-

Westphälisch: Osnabrückischen Friedensschlusse art. 4. §. 17.

dem Churfürsten Pfalz, (mithin per consequentiam ob identitatem rationis einem jeden andern Reichsstande in gleichen Umständen) die namhafte Weisung geschehen: vt liberam imperii nobilitatem per Franconiā, Sueviam & tractum Rheni cum districtibus appertinentibus in suo statu immediato inuiolate relinquit; sondern auch neuerlich noch das vor einigen Jahren von Seiten des regierenden Herrn Herzogs von Würtemberg mit Beytritt verschiedener anderer Stände des Reichs bey der allgemeinen Reichsversammlung nachgesuchte normativum generale wegen derer mit der Reichs: Ritterschaft obwaltenden Zwungen, worunter der Punct der Landesherrlichen Gerichtbarkeit über die in Reichsständischen Gebieten sich aufhaltende Mitglieder der unmittelbaren Ritterschaft keiner der geringsten gewesen, am Ende doch keinen andern Ausgang gehabt, als daß, nach Ausweis des Reichsgutachtens vom 23. Jul. 1753. und des darauf erfolgten Kayserlichen Ratifications: Hof: Decrets vom 4. Aug. 1753. in

Mosers Staatsarchiv 1753. tom. 2. p. 606. 609. sq., die ganze Reichs: Ritterschaftliche Verfassung in ihrem bisherigen Wesen gelassen, mithin abermahls durch diesen neuesten Reichsschluß für wohlgegründet erkannt worden;

Von solcher Verfassung aber die Befreyung der gesammten Reichs: Ritterschaft von allen Reichsständischen Gerichtszwängen ein so wesentliches Stück ist, daß sowohl in der Sache selbst als wegen derer sonst daraus zu folgernden Schlüsse in der That der ganze bisherige Zustand der unmittelbaren Ritterschaft bald Noth leiden würde, wenn man von diesem Grundsatz abweichen, und einem jeden Reichsstande bloß in Absicht eines zufälligen Aufenthaltes in seinem Gebiete die Landesherrliche Hoheit und Gerichtbarkeit über gedachte Ritterschaft zuschreiben wollte;

In näherer Erwägung der schon oben erwähnte Fall, wie überhaupt unmittelbare Personen, auch Reichsstände, selbst Fürstliche Häuser nicht ausgenommen, diuerso respectu und in alia qualitate zugleich einer Landesherrlichen Hoheit respectu honorum vel alterius specialis vinculi unterworfen seyn können, ohnehin als eine Ausnahme von der Regel sich von selbstn hiebey vertheilt; gestalt auch vorberührter

Westphälischer Friede art. 5. §. 28.

da bey einer andern Gelegenheit den Reichsritterschaftlichen Rechten und Freyheiten vorgesehen wird, diese ausdrückliche Clausul beyfüget:

nisi forte in quibusdam locis ratione honorum & respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subiecti;

Inmittelst gleichwohl gewiß ist, daß eines Theils auf den Fall, wo die Ritterschaft oder deren Mitglieder nicht in nouo singulari respectu, sondern in plane eadem qualitate erscheinen, die Absicht solcher Clausul nicht gehet, auch andern Theils die Worte: in quibusdam locis, dabey nicht ohne Ursache gebraucht worden, ohne Zweifel in der Meynung, damit anzuzeigen, daß gewisse Gegenden von Teutschland, wie oben ausgeführt worden, mit dem Rechte der Landsässigkeit dergestalt begabet sind, daß in solchen quibusdam locis a possessione honorum oder a solo domicilio ein Schluß auf die subiectionem territorii mit Recht zu machen sey; Worgegen eben die Worte: in quibusdam locis, zur Gnüge andeuten, daß dieser Schluß nicht überall oder in quibuscumque locis, ohne Unterschied gelte;

Dieses alles aber vorausgesetzt zwar vornehmlich nur die Reichs-Ritterschaft an sich und deren eigne Mitglieder bey allen solchen Freyheiten und Gerechtigkeiten gemeynet sind; jedoch theils die Natur der Sache und eine fast allgemeine Regel dieses mit sich bringt, vt accessorium sequatur principale, und daß folglich die der Reichs-Ritterschaft und deren Mitgliedern überhaupt gebührende Befreyung von andern Gerichtszwängen auch denen dazu gehörigen Neben-Personen und Bedienten zu statten kommen müsse, theils absonderlich dieses die Analogie der Rechte in hac materia fori privilegiati noch weit deutlicher macht, wenn man bedenket, daß nicht nur der obangezogene Fall der gewöhnlichen Befreyung einer jeden Gesandtschaft dieses mit sich bringet, daß alle Gesandtschaftliche Bedienten so gut als die Person des Gesandten selber darunter begriffen sind, sondern auch die beyden höchsten Reichsgerichten zustehende Gerichtbarkeit über ihre Mitglieder nach dem ausdrücklichen Inhalt obbemeldter Reichsgesetze sich nicht allein auf Cammerrichter, Präsidenten und Beysitzer, sondern auch auf Advocaten, Procuratoren, Protonotarien, Notarien, Leser, Schreiber, Boten,

ten, und alle andere zum Cammergericht gehörige Personen, auch deren nachgelassene Wittwen und Kinder, sammt allem ihren Hausgesinde und Haushaltung, und eben so in Ansehung des höchstpreislischen Reichshofraths auf dessen Präsidenten und Räte, auch andere Personen erstrecket, wie jenes die

E. G. D. part. 1. tit. 49. §. 1. oder das Concept part. 1. tit. 63. pr. und der jüngste R. N. §. 141.,

lehteres die

R. H. N. D. tit. 1. §. 8.

mit klaren Worten im Munde führen, auch beydes in praxi ganz un widersprechlich beobachtet wird; ohne zu gedenken, daß überhaupt auch nach den gemeinen Rechten Ehefrauen, oder Wittwen und Kinder mit dem Manne oder resp. Vater einerley Gerichtsstand haben, mithin auch dieses wenigstens so viel zur Gnüge anzeigt, daß in der Analogie der Rechte quoad punctum fori das principium, quod accessorium sequatur principale, ganz guten Grund hat;

Noch mehr aber vermöge jener Beispiele von Gesandtschaften und von beyden höchsten Reichsgerichten sich dieses mit Fug Rechts abnehmen läßt, daß solche Personen oder corpora, welche auf der einen Seite für sich von fremden Gerichtszwängen befreuet, und auf der andern Seite über die ihnen zugeordnete oder sonst unter ihnen stehende Bedienten oder andere Personen selbst eine gerichtliche Gewalt auszuüben berechtiget sind, auch aus eben dieser Ursache nicht zugeben dürfen, daß forbane Bedienten oder andere Neben: Personen unter eine andere, als ihre eigene, Gerichtbarkeit gezogen werden, und daß also im Gegentheile vielmehr die Befreyung solcher Hauptpersonen oder corporum auch die Befreyung ihres Gefolgs und ihrer Bedienten von dem ordentlichen Gerichtszwange des Orts, dem sie sonst unterworfen seyn würden, nach sich ziehet;

Wohlfolglich schon hieraus sich der Schluß von selbst in Ansehung obiger Frage von der unmittelbaren Reichs: Ritterschaft und deren Bedienten ergibt, indem bekanntlich ein jedes Reichs: Ritterschaftliches Mitglied die Gerichtbarkeit über seine Unterthanen und Diener auszuüben hat, mithin desto weniger Zweifel leidet, daß nicht ein ganzes corpus equestre über die dazu gehörige Canzley: Personen und an-

dere Bedienten eben dergleichen Gerichtbarkeit haben sollte; daher obgedachter analogiae iuris, die hier in Ermangelung ausdrücklicher Gesetze zur besten Maasregel dienet, nichts gemässer seyn kann, als daß die der Reichs-Ritterschaft selbst zukommende Befreyung von aller fremden, ausser der Kaiserlichen, Gerichtbarkeit, auch einem jeden Canton in corpore oder dessen Ritterschaftlichen Directorio und dazu gehörigen Consulenten, Canzlen; und andern Bedienten, als welche selbst unter der Ritterschaftlichen Gerichtbarkeit stehen, zu statten kommen müsse;

Welches alles noch vollends von allem Zweifel befreyet wird, wenn man weiter in Erwägung ziehet, wie schon von älteren Zeiten her bey jeder Gelegenheit, wo von Ausübung der Gerichtbarkeit in Ansehung der Ritterschaft die Frage gewesen, jedesmahl dieselbe sowohl insgemein als jedes Mitglied insbesondere (tam in corpore, quam singuli,) und mit ausdrücklicher Befügung derer Ihrigen oder deren, die sie zu versprechen stünden (d. i. die der Ritterschaft als Räte und Diener mit Rath und That beizustehen haben), in öffentlichen Urkunden namhaft gemacht wird, wie z. E. im Schwäbischen Bunde von 1488.

bey DATT *de pace publ.* lib. 2. cap. 8. p. 281.

auf solche Art zu wiederholten Malen die Formel vorkommt:

„Ob wir die Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritter
„oder Knecht, in gemein oder jeder insonder, die un-
„fern, oder die uns zu versprechen stünden, Sprüch
„gewönnen“ ic.

Welches mit eben den Worten in den fernerweiten Erneuerungen des Schwäbischen Bundes vom Jahr 1496.

bey DATT *l. c.* p. 326.

und vom Jahr 1500.

eben daselbst p. 352.

mehr als einmahl wiederholt wird; Woraus klar erhellet, daß schon vor der Zeit, ehe die neueren Kaiserlichen Gnadenbriefe der Ritterschaft ihre Freyheiten ausdrücklich bestätiget, es nie die Meynung gehabt, daß die

die unmittelbare Ritterschaft ihre Consulenten und andere Bedienten in Aufsehung ihrer besreyten Gerichtbarkeit von sich trennen lassen wollen; sondern daß selbst das Herkommen bereits damahls das, was an sich der Analogie nach billig war, ohne allen Widerspruch bestätiget habe;

Uebrigens aber die nachher hinzugekommene ausdrückliche Kayserliche Privilegien die Sache in noch größeres Licht gestellt, allermassen unter andern in dem privilegio, das wensland Kayser FERDINANDVS I. unterm 26. Jul. 1559. der freyen Reichs-Ritterschaft in Franken wider die Landfässerey erteilet, und das weyl. Kayser RVDOLPHVS II. unterm 11. May 1609. bestätigt,

in Lünigs Reichsarchiv part. spec. cont. 3. vol. 12. im zweyten Absatze von der Rittersch. in Franken p. 39. sq.

gleich von Anfang das zum Grunde geleyet wird:

„daß gedachte Ritterschaft mit ihren freyen Schlößern, Städten,
 „Flecken, Dorfschaften, Unterthanen, Dienern, Leuten,
 „Haab und Gütern, und allem dem darinn begriffen, von Alters
 „her, wie noch und billig geschehe, ohne alles Widersprechen der
 „den regierenden Römischen Kayser oder König als ihre einige,
 „rechte und von Gott geordnete Obrigkeit erkenne“ &c.

Mithin ausdrücklich darinn festgesetzt, und zwar nicht erst von neuem geordnet, sondern als längst gegründet und bekant angenommen wird, daß eben die Unmittelbarkeit unter der Kayserlichen Majestät als der einigen Obrigkeit, und also auch eben die Befreyung von andern Gerichtszwängen, worinn sich die Ritterschaft selber befindet, sich auch auf deren Diener und Leute, oder nach heutiger Art zu reden auf ihre Consulenten, und Canzley- oder andere Bedienten eines jeden Cantons erstreckt;

Wozu schließlic und zwar vornehmlich noch dieses kömmt, daß ein jeder Canton der unmittelbaren Ritterschaft, sofern entweder überhaupt die Ausübung einer Gerichtbarkeit über seine Mitglieder dabey hergebracht ist, oder sofern wenigstens bey einem jeden tägliche Fälle vorkommen, da ein ober anderes höchstpreislisches Reichsgericht einem Can-

Canton eine Kayserliche Commission in dieser oder jener Angelegenheit aufträgt, in beyden Fällen eine iurisdictionem caesaream sibi demandatam ausübt, anerwogen bey letztgedachtem Falle solches von selbst in die Augen fällt, und in jenem erstern Fall die Instanz, die alsdenn bey einzelnen Cantons statt findet, die Stelle der in der Cammergerichts-Ordnung der Ritterschaft verstatteten Austräge vertritt, von welchen aber insgesammt aus eben der

C. G. D. 1495. tit. 24.

bekannt ist, daß sie ipso iure die Eigenschaft Kayserlicher Commissarien auf sich haben;

Folglich ein Eingriff in diese Ritterschaftliche Jurisdiction in der That einen Eingriff in die allerhöchste Kayserliche Gerichtsbarkeit, und also in eines der vorzüglichsten Reservat-Rechte der Kayserlichen Majestät, in sich fasset, und eben so wenig mit Fuge Rechtens bestehen kann, als wenn eine Stadt über andere Kayserliche Commissarien, die sich bey Ausrichtung einer Kayserlichen Commission etwa daselbst aufhalten, eine Gerichtsbarkeit sich anmassen wollte;

Wen so gestalten Sachen demnach aus dem, was bisher an- und ausgeführt worden, sich so viel überflüssig ergibt:

daß überhaupt ein Reichsstand, in dessen Gebiete die Cansley eines hochlöblichen Cantons der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft sich aufhält, über die dazu gehörige Personen eine Jurisdiction zu behaupten nicht befugt sey;

Eben dieses aber durch noch mehrere besondere Gründe sich erhärtet, so fern etwa insonderheit von dem Aufenthalte eines Reichs-Ritterschaftlichen Directorii oder der Cansley eines Cantons in ein oder anderer Reichsstadt die Frage seyn möchte;

Allermassen zwar eben das Recht, was andern Reichsständen unter dem Namen der Landshoheit oder superioritatis territorialis zustehet, auch den Reichsstädten in thesi nicht gestritten werden mag, gestalt sie nicht nur unter dem Worte: STATVS, im

In-

Instrum. pacis Osnabr. art. 8. §. 1., wo es heißt: omnes & singuli electores, principes & status - - in libero iuris territorialis - - exercitio - - stabiliti firmitaque sunt, un-
 freitig begriffen sind; sondern auch in eben diesem Reichsgrundgesetz
 art. 8. §. 4.
 ausdrücklich hinzugefügt worden: Liberis imperii civitatibus - - ra-
 ta & intacta maneant - - regalia - - aliaque iura - - cum omnimo-
 da iurisdictione intra muros & in territorio &c.

Aus welcher letztern Stelle selbst dieses zu erhellen scheint, daß eben das, was verschiedene Chur und Fürstliche Häuser von ihren territoriiis clausis behaupten, auch in Ansehung der Städte Nichtens sey; wie dann ein berühmter Rechtsgelehrter, nemlich

Burch. Goth. STRVV in diss. de territorio clauso civitatum imperialium, len. 1720.
 solches ex iustitio auszuführen sich angelegen seyn lassen;

Jedoch nichts desto weniger im Gegentheil seine gute Nichtigkeit hat, daß die lehre de territoriiis clausis, die obgedachter massen über-
 haupt noch so vielen Zweifeln unterworfen ist, am allerwenigsten auf Reichsstädte paßet; Wie dann die in vorherführter Struvischen Schrift angebrachten Gründe insgesamte nur dahin abzielen, daß den Reichsstädten die Landeshoheit eben so, wie andern Ständen, gebüh-
 re, als welches in der That auch ungewißelt richtig ist; daraus aber bey weitem nicht folget, daß die Reichsstädte deswegen territoria clau-
 sa haben, indem zwar gedachter

STRVVIVS in diss. cit. §. 15. p. 13.

sich dahin erklärt: distinctionem inter territoria clausa & non clausa esse inanem nulliusque momenti, sed potius dicendum, regulariter cuiuslibet status imperii territorium praesumi clausum esse; von diesem letztern jedoch sowohl, als von dessen Nichtigkeit in besonderer Anwendung auf die Reichsstädte, der Beweis in vorbenannter Schrift keinesweges anzutreffen;

Ⓔ

Wiel:

Vielmehr unlängbar ist, daß Reichsstädte an sich weder territoria sind, noch territoria haben, ausser was einige wenige Reichsstädte diuersis titulis erworben, und also ex speciali titulo und in singulari qualitate besitzen, welches der Westphälische Friede selbst in ebangegogener Stelle mit den Worten *intra muros* & *in territorio* andeuten wollen; da hingegen wenn von Reichsstädten insgemein, wie hier, die Rede ist, nur auf die ersten Worte: *intra muros*, indem das andere nur zufällig ist, und nicht bey allen eintrifft, eine Absicht genommen werden kann;

In dieser Absicht aber sich von selbst ergibt, daß wenn die *superioritas territorialis*, welcher die Reichsgesetze wenigstens *principaliter* nur von Chur- und Fürstenthümern oder Grafschaften u. d. g. denken, auch auf Reichsstädte angewandt werden soll, solches jedesmahls *ceteris paribus* und in *terminis habilibus* geschehen müsse, indem auch hier eintrifft, *quod leges de eo, quod plerumque fit, & quod a potiori obtinet, loquantur*, und da deswegen vieles von der Landeshoheit in Rücksicht auf Chur- und Fürstliche oder andere Länder gesagt werden kann, was seiner Natur nach nicht bey Reichsstädten Platz findet, wie z. E. der Fall, wenn von Rechten der Landstände gehandelt wird, und bey mehr andern Gelegenheiten sich zuragen kann; wozu bey wenigem Nachdenken gewiß ein jeder Unparteyischer auch die Lehre de *territorio clauso*, wenn man selbige gleich an sich als richtig voraussetzen will, in der Anwendung auf Reichsstädte rechnen wird, bevorab wenn man bedenket, daß solchane Lehre eigentlich nur von denen hin und wieder entstandenen Streitigkeiten zwischen Chur- oder Fürstlichen Häusern und denen in ihren Landen angehörenden Ritterschaftlichen Familien oder Prälaten und Vasallen ihren Ursprung genommen, welches überall bey den Reichsstädten keine schickliche Anwendung findet;

Da hingegen der Verfassung der Städte dieses durchgängig in Teutschland gemäß ist, daß ungeachtet deren *intra muros* begründeten ordentlichen Obrigkeit: Rechte sowohl einzelne Personen als ganze corpora, die sich in Städten aufhalten, *per modum fori privilegiati* davon besreyet sind, wie solches selbst in Landstädten gar zu häufig vorkommt, daß es nicht einem jeden gleich beyfallen sollte, wie z. E. höher

te Landes- und Justiz-collegia, pia corpora, Universitäten, auch einzelne Landes-Krieges- oder andere Bedienten in Städten nicht unter deren Gerichtsbarkeit stehen, obgleich sonst niemand auch dergleichen Landstädten ceteris paribus omnimodam iurisdictionem intra muros in Zweifel ziehet;

Wobey zwar nicht in Abrede zu stellen, daß zwischen Reichs- und Land-Städten ein grosser Unterschied obwalte, und von diesen auf jene nicht schlechterdings zu schliessen sey; jedoch auch dieses richtig ist, daß in der innern Verfassung, und mit Beyseitezung des Haupt-Unterschiedes, daß letztere einem Landesherrn und jene niemanden als dem Kayser und Reiche unterworfen sind, im übrigen noch immer eine grosse Gleichheit und eine gewisse Analogie zwischen beyden Arten unserer Teutschen Städte Platz findet; Solchemnach zum wenigsten eben das, was eine Landstadt in Ansehung ihres Landesherrn, und in Ansehung deroerjenigen, die von selbigem mit besonderen Privilegien begabet sind, sich gefallen lassen muß, einer Reichsstadt gleichmässig in Ansehung des Kaylers und anderer Reichs-Mitglieder, insonderheit solcher, die von Kayserlicher Majestät ausdrücklich privilegirt sind, gar wohl billig und recht seyn kann; zumahl da auf einer Seite mehrgedachte Reichsstädte, ihrer den übrigen Ständen gleich habenden Unmittelbarkeit und Landeshoheit unbeschadet, unleugbar doch noch in weit genauerer Verbindung als andere Stände gegen die Kayserliche Majestät stehen, als wovon man nur kürzlich die in Reichsstädten gewöhnliche Huldigung an den jedesmahl regierenden Kayser, die von selbigen dem Kayser zu entrichtende Steuer, die vielfältige Kayserliche Commissionen zu Berichtigung der innern Verfassung der Reichsstädte, und was dergleichen mehr ist, hier anführen darf;

Und denn auf der andern Seite auch sonst bey Reichsstädten es nicht an solchen Exempeln fehlet, da sich ihre Landeshoheit und omnimoda iurisdictione intra muros eine Ausnahme aus andern ähnlichen Gründen gefallen lassen muß, als wovon die vielen Exempel von Dom- und Collegiat-Stiftern, von Reichs- und Kreys-Versammlungen, wie auch von einzelnen Reichsständischen oder andern Gesandten, Werb-Officieren, und noch mehr von Fürstlichen, Gräflichen, auch adelichen unmittelbar

selbaren Personen am Tage liegen, in welcher aller Ansehung die principia de territorio clauso so gut, als bey den in Reichsstädten befindlichen Reichs-Ritterschafftlichen Canzleyen, anschlagen würden, wenn sie sonst gegründet wären, da doch gleichwohl in allen vorberührten Fällen, und zwar NB. so wenig in Ansehung der bey solchen Gelegenheiten zum Besolß solcher corporum oder unmittelbarer Personen gehörigen Neben-Personen und Bedienten, als in Ansehung jener corporum oder Haupt-Personen selber, keine Reichsstadt leicht sich begeben lassen wird, ein ius territorii clausi oder die Begründung ihrer Landesherrlichen Obrigkeit und Gerichtbarkeit zu behaupten, wie wenigstens von der Stadt Regensburg in Ansehung der daselbst befindlichen unmittelbaren Stifter so wenig als in Ansehung dortiger Reichsversammlung, auch eben so wenig von der Stadt Ulm in Ansehung der Schwäbischen, von Nürnberg in Ansehung der Fränkischen, von Frankfurt am Mayn in Ansehung der Rheinischen Kreisversammlungen, wie auch von letzterer in Ansehung des sich daselbst aufhaltenden Herrn Herzogs von Sachsen-Meinungen Durchl. u. s. w. dergleichen irgend bekannt ist;

Aus eben diesen Gründen aber und ex summa similitudine rationis, & ex analogia omnium, quae in censum hic veniunt, iurium mit größtem Rechte zu behaupten steht, daß sowohl einzelnen Reichs-Ritterschafftlichen Mitgliedern, als einem corpori equestri immediato und denen dazu gehörigen Canzley-Personen und andern Bedienten, so ferne sie sich in Reichsstädten aufhalten, eben dieses Rechte besitze, da, so viel die Unmittelbarkeit und davon abhängenden Rechte betrifft, zwischen der Reichs-Ritterschafft und andern Ständen des Reichs gar kein Unterschied obwaltet, sondern jener vielmehr noch ausdrückliche Kayserliche Privilegien das Wort reden; zumahl da die Umstände der Lage der Ritterschafftlichen Cantons an einigen Orten es beynähe zu erfordern scheinen, daß wenigstens um mehrerer Sicherheit und Bequemlichkeit willen eine benachbarte Reichsstadt zum Sitze der Canzley und des Directorii derselben erwehlet werde, folglich die Reichs-Ritterschafftliche Verfassung und das derselben zur Stütze dienende Kayserliche Ansehen darunter leiden könnte, wenn durch Beschränkung der Gerichts-Freyheiten ein Hinderniß dargegen in Weg gelegt werden sollte, ohne zu gedenken, daß selbst die Reichsstädte, die in dem Falle sind, darunter nicht

nicht wenige Vortheile, die ein solcher Aufenthalt mehrerer Personen und Familien natürlicher Weise mit sich bringt, sich selbst entziehen würden; worüber sie ebenfalls sowohl gegen Kaiserliche Majestät als gegen ihre Bürgerchaft sich in Verantwortung setzen würden;

Endlich zwar bey allem dem, was bisher anzunehmen und ausgeführt worden, zwischen der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft oder einem Canton derselben auf einer, und demjenigen Reichsstande, in dessen Gebiete eine Ritterchaftliche Canzley befindlich, auf der andern Seite besondere Verträge gemacht werden können, um die hier einschlagende Rechte und Verbindlichkeiten eines jeden Theils genauer zu bestimmen, welches selbst in so fern, als es zu Verhütung allerley Irrungen dienen kann, nicht für undienlich zu achten;

Jedoch auch in Ansehung solcher Verträge dieses wohl zu bemerken ist, daß fürs erste, so fern die Rechte der Unmittelbarkeit zugleich obangezögter maffen ein Recht der Kaiserlichen Majestät und des Reichs mit sich führen, kein Vertrag zum Nachtheil solcher Rechte ohne besondere Kaiserliche allerhöchste Einwilligung und Genehmigung gemacht werden kann, indem solchensfalls der Kayser vielmehr dergleichen seinen höchsten Gerechtsamen nachtheilige Verträge aus Kaiserlicher Macht Vollkommenheit zu cassiren berechtigt seyn würde; fürs andere auch von einem ab Seiten eines oder andern Cantons etwa geschlossenen Verträge auf die übrigen Cantons kein Schluß gilt, viel weniger die dabey etwa eingegangene Bedingungen einem andern Canton, der daran keinen Antheil genommen, irgend zur Last fallen können; desgleichen fürs dritte gegen einen in solchen Verträgen stehenden Canton selber von einem etwa verglichenen besondern Punkte auf andere nicht verglichene kein rechtlicher Schluß gemacht werden darf, wie dieses letztere insonderheit sich zurtragen könnte, daß ein Canton z. E. in Ansehung derer Häuser oder liegenden Gründe, die ein Reichs-Ritterchaftliches Mitglied oder eine zur Ritterchaftlichen Canzley gehörige Person in einer Reichsstadt eigenthümlich an sich gebracht, sich auf einen gewissen nexum realem, oder auch vielmehr leicht auf gewisse Geld-Beiträge zu gemeinen Stadt-Kosten, als Strafsen-Besserung u. d. g. mit einer solchen Reichsstadt verglichen hätte,

und daß gleichwohl höchst unbillig seyn würde, wenn man daraus eine von Seiten der Ritterschaft beschene Agnition der Reichsstädtischen Gerichtbarkeit über ihre oder ihrer Canzley zugethane Personen behaupten wollte, da bekantten Rechtsens ist, quod eiusmodi pacta & transactiones de casu ad casum extendi omnino nequeant;

Gleichermassen also auch in solchen Fällen eben das zu behaupten ist, wo zwar keine ausdrückliche Verträge über die hieher gehörige Fragen geschlossen, aber doch gewisse facta vorgegangen sind, woraus ein oder anderer Theil eine Art von Herkommen, oder eine stillschweigende Einwilligung für sich folgern will; gestalt solche stillschweigende Einwilligung selbst den Freyheiten einer Ritterschaftlichen Canzley das Wort redet, falls eine Reichsstadt z. E. solche willig aufgenommen, und alle dazu nöthige Einrichtungen ruhig veranstalten lassen, und erst nach Verlauf geraumer Zeit sich eine mit dem Wesen einer solchen Reichs-Ritterschaftlichen Canzley nicht zu vereinbarende Gerichtbarkeit zuignen wollte, da Zweifels ohne ein solcher Canton diese Stadt von Anfang lieber gemieden, als solche Bedingungen bewilliget haben würde, folglich auf Seiten der Ritterschaft die zum stillschweigenden Verträge erforderliche Bewilligung allerdings hier ermangeln, auf Seiten der Stadt aber eben so wenig eine solche Absicht rechtlich zu vermuthen seyn würde, da sie bey stillschweigender Einnahme einer Reichs-Ritterschaftlichen Canzley vorher gewußt und wissen können, daß deren Art und Eigenschaft eine Befreyung von der ordentlichen Gerichtbarkeit des Orts ihres Aufenthalts mit sich bringe, so gut, wie es eine Reichsstadt, mit deren gutem Willen eine Kreisversammlung in ihren Ringmauern gehalten wird, vorher weiß, daß diese mit allem, was dazu gehöret, nicht unter ihre Vormässigkeit kömmt;

Hingegen wenn man von Seiten einer solchen Reichsstadt gewisse facta gegen die Reichs-Ritterschaft anführen will, um daraus eine Agnition ihrer Obrigkeit zu folgern, dabey diese Schutzsamkeit nicht auffser Acht zu lassen ist, daß zuvörderst von niemanden, daß er sich seiner Rechte und Vorzüge begeben wolle, zu vermuthen sehet, folglich eine bloß stillschweigende Bewilligung, bey welcher rechtliche Vermuthungen, die davor oder darwi-

Darwider strecken, in grosse Betrachtung kommen, in einem solchen Falle überhaupt viele Schwierigkeit findet, mithin aus einzelnen factis kaum zu glauben ist, daß ein Reichs-Ritterschafftlicher Canton sich dieses ihm so wesentlichen Vorzugs der Unmittelbarkeit für sich und seine Zugehörige stillschweigend begeben sollte;

Hernach auch solchenfalls noch eine grosse Frage bleibt: ob und wie weit ein einzelnes Mitglied eines Cantons oder dessen nachgekehrter Canzley dem ganzen Canton oder gar der ganzen Reichs-Ritterschafft, und wohl selbst Kayserlicher Majestät, durch einzelne widrige facta einen rechtlichen Nachtheil zu wege bringen könne? da in den meisten Fällen gewiß das Gegentheil statt finden wird;

Schließlich aber auch hier zum wenigsten nicht von einem facto, und von einem dadurch etwa stillschweigend eingeräumten Punete auf andere zu schliessen ist, folglich z. E. aus Bezahlung eines Geld-Beitrags, woraus höchstens die Agnition eines gewissen nexus realis folgen möchte, noch bey weitem keine agnitionis überhaupt mit Recht gefolgert werden mag; so wie auch in andern Fällen, z. E. bey Obsequation einer Verlassenschaft u. d. g. die besondern Umstände einzelner Fälle so unterschieden seyn können, daß es auch hier oft eintreffen mag, quod minima circumstantia variet rem, und da z. E. wenn etwa eine Wittwe eines Ritterschafftlichen Canzley-Debitanten nachher bürgerliche Nahrung getrieben oder sich sonst unter der Stadt Gerichtsbarkeit begeben, und nach deren Tode sodann die Stadt die Obsequation besorget, davon gewiß auf das Recht der Obsequation in andern Fällen überhaupt so wenig mit Recht zu schliessen ist, daß vielmehr selbst der jüngste R. A. § 141. in Ansehung des Cammergerichts, wovon die Analogie oben umständlicher angeführt worden, solche Wittwen und andere ähnliche Fälle ausdrücklich zur Ausnahme von der Regel rechnet, welches also auf die Regel selbst keine Wirkung haben kann;

Als gehet diesem allem zufolge auf obige Frage unsere rechtliche Meynung dahin:

Daß

Daß ein Reichsstand, in dessen Gebiete die Canzley eines hochlöblichen Cantons der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft nebst dazu gehörigen Canzley-Personen und anderen Bedienten sich aufhält, über diese letztere eine Jurisdiction zu behaupten nicht befugt sey.

v. N. w.

Monse Augusto 1758.

Ordinarius, Senior und sämtliche Assessores der Juristen-Facultät auf der Königlich-Großbritannischen und Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Georg-Augustus-Universität zu Göttingen.

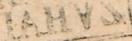


In ipsa dissertatione lector beneuolus emendabit sequentia

ERRATA.

Cap. I. p. 4. §. 5. loco: constituenda Republica, lege: continuanda Republica.

Cap. III. §. 3. p. 18. loco: vi art. 5., lege: arg. art. 5.



VOR

ULB Halle
001 549 545

3



sb







Pub. g. num. 4
1758, 3^a
4

AD

ADPENDIX

IO. CHRIST. GOTTH. FELDMANN
DISSERTATIONEM INAVGVRALEM
DE
PRIVILEGIATA IVRISDICTIONE
NOBILITATIS IMMEDIATAE
SPLENDIDO CORPORI
IN EIVS OFFICIALES
SALVO ALIAS CVIVSGVMQVE IVRE TERRITORIALI
PRIVATIVE COMPETENTE

P. M. G.

CONTINENS
RESPONSVM
FACVLTATIS IVRIDICAE
GOETTINGENSIS
DE EODEM ARGVMENTO.



GOETTINGAE TYPIS HAGERIANIS 1758.

